



1000 BRÜSSEL

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6

Tel. 02/210.10.11

U 5 - 14 - 1992



I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

24.096/II/PD



Sehr geehrter Herr Minister,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 9. Dezember 1992 eine Klage vom 2. Mai 1992 untersucht, die gegen das Justizministerium aufgrund der Tatsache eingereicht wurde, daß die Genehmigung für den Besitz einer Schußwaffe nicht in deutscher Sprache besteht.

Gemäß Artikel 13 des königlichen Erlasses vom 20. September 1991, der das Gesetz vom 3. Januar 1933 bezüglich der Herstellung, des Handels und des Tragens von Waffen sowie des Handels mit Munition (Belgisches Staatsblatt vom 21.09.1991) ausführt, behält der Inhaber den Teil A der Genehmigung, den er zwecks Kontrolle auf jede Anfrage der Mitglieder der in Artikel 21 des Gesetzes angeführten Dienststellen hin vorzeigen muß.

Demzufolge handelt es sich bei Teil A der Genehmigung um eine Bescheinigung, die von der Polizei der Gemeinde Bütgenbach ausgestellt wird.

Gemäß Artikel 14, Paragraph 3 der koordinierten Sprachengesetze verfaßt jede lokale Dienststelle, deren Sitz sich im Deutschsprachigen Gebiet befindet, die an Privatpersonen ausgestellten Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen je nach Wunsch des Betroffenen in deutscher oder in französischer Sprache.

Das Justizministerium muß folglich den Verwaltungen der Gemeinden des Deutschsprachigen Gebietes und der Malmeyder Gemeinden in deutscher Sprache verfaßte Dokumente zur Verfügung stellen.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle erklärt die Klage für zulässig und begründet. Sie nimmt Kenntnis von der Tatsache, daß sich die deutschsprachige Ausgabe des Dokuments in Vorbereitung befindet.

Das vorliegende Gutachten wird dem Kläger zugestellt.

Hochachtungsvoll

Die Präsidentin

